

Haftpflichtversicherung

Ausreichend versichert?

Eine praktizierende Hebamme ist rechtlich verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Wo sind die Grenzen ihres Handelns, wenn kein ausreichender Schutz besteht und ein Notfall eintritt, bei dem ihre Hilfe gefordert ist? Und was, wenn es kein Versicherungsangebot mehr gibt und Eltern Hebammenhilfe suchen, die ihnen gesetzlich zusteht? > Patricia Morgenthal

Nicht alle Hebammen können die steigenden Prämien für die Berufshaftpflichtversicherung für die Geburtshilfe noch schultern. Viele müssen Kosten an anderen Stellen einsparen, um die Beträge für die Versicherung aufzubringen. Oder sie geben die Geburtshilfe zumindest zeitweise auf. Dieser Umstand stellt die Hebammen in

es, wenn es sich um die Geburt meiner Tochter oder Schwiegertochter handelt?

- Muss ich für Geburtshilfe versichert sein, wenn ich die Frau mit Wehen zu Hause lediglich anbetreue und vereinbart ist, dass sie in die Klinik geht, wenn die Geburt in Gang gekommen ist?

gen Bundesländern auch einem Bußgeld, droht der finanzielle Ruin, falls ein großer Schaden bei Mutter und/oder Kind eintritt und der Versicherungsschutz fehlt oder die Deckung nicht ausreicht.

Pflicht zur Haftpflicht

Hebammen sind rechtlich verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. So heißt es beispielsweise in § 8 Ziffer 3 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger von Nordrhein-Westfalen (HebBO NRW), § 8 Absatz 1 Ziffer 3 der Bayerischen Hebammenberufsordnung (BayHebBO) oder auch in § 6 Absatz 2 Ziffer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs (NHebG), dass Hebammen verpflichtet sind, „sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern und die unteren Gesundheitsbehörden über Einzelheiten ihrer Berufshaftpflicht zu informieren.“

Ein Verstoß gegen diese Berufspflicht kann im Einzelfall dazu führen, dass die zuständige Aufsichtsbehörde, in der Regel das Gesundheitsamt oder die Bezirksregierung, darin einen Grund sieht, an der zuverlässigen Berufsausübung der Hebamme zu zweifeln und die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ entzieht. Dies kommt faktisch einem Berufsausübungsverbot gleich. Teilweise kann auch ein Bußgeld verhängt werden, wenn das Gesundheitsamt Kenntnis davon erlangt, dass kein ausreichender Versicherungsschutz besteht. So beispielsweise nach § 18 Ziffer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Berufsordnung für die hamburgischen Hebammen und Entbindungspfleger (HmbHebBO).

Sinn und Zweck dieser Regelungen ist zu gewährleisten, dass im Haftungsfall die Berufshaftpflichtversicherung der Hebamme eintritt und nicht die Hebam-

der täglichen Arbeit immer wieder vor Probleme. Sie sehen sich mit den folgenden Fragen konfrontiert:

- Darf ich im Notfall geburtshilflich tätig werden, wenn ich nicht oder nicht ausreichend versichert bin?
- Was ist überhaupt ein Notfall?
- Darf ich als Freundin bei einer Geburt anwesend sein, wenn ich nicht entsprechend versichert bin? Wie ist

- Gibt es überhaupt noch eine Möglichkeit geburtshilflich tätig zu sein, wenn ich keinen Versicherer mehr finde?

Eines schon mal vorweg geschickt: Geburtshilfe ohne Versicherungsschutz beziehungsweise ohne ausreichende Deckung gleicht einem Tanz auf dem Messer der Schneide. Abgesehen vom drohenden Entzug der Berufserlaubnis und in eini-

me mit ihrem Privatvermögen haftet, das vielfach gar nicht ausreichen würde.

Ist eine Hebamme überhaupt nicht durch eine Berufshaftpflicht versichert, darf sie in ihrem Beruf nicht arbeiten. Auch im Notfall hat sie keinen Versicherungsschutz.

Die Frage nach dem Versicherungsschutz stellt sich indes *nicht*, wenn die Hebamme quasi „im Vorbeigehen“ auf eine Geburtssituation stößt, beispielsweise eine Sturzgeburt in der U-Bahn, hier quasi Erste Hilfe leistet und ihr leicht fahrlässig ein Fehler unterläuft. In einem solchen Fall ist eine Haftung per Gesetz für leichte Fahrlässigkeit sogar ausgeschlossen. Denn bei Abwendung einer drohenden dringenden Gefahr wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet (vergleiche § 680 Bürgerliches Gesetzbuch/BGB).

Ein Restrisiko bleibt bei solchen Fällen aber immer, da die Schwere des Fehlverhalten erst durch das Gericht unter Zurhilfenahme von Gutachten bewertet wird. Auch in einem solchen Fall ist es daher besser, über einen ausreichenden Versicherungsschutz zu verfügen.

Mit oder ohne Geburtshilfe

Derzeit haben die Hebammen in Deutschland die Möglichkeit, sich in der Form mit Geburtshilfe und ohne Geburtshilfe zu versichern. Zum Teil können sie innerhalb eines Jahres die Formen wechseln. Von dieser Möglichkeit wird die Hebamme in der Regel dann Gebrauch machen, wenn absehbar zu wenige Anmeldungen für Geburten vorliegen, um noch kostendeckend arbeiten zu können. Über allem steht aber zunächst einmal der zwischen der Hebamme und dem Versicherungsunternehmen geschlossene Versicherungsvertrag. In erster Linie dient er dazu, zwischen den Vertragsparteien den Umfang der Leistungen des Versicherungsunternehmens im Schadensfalle zu beschreiben. Ist darin keine Geburtshilfe enthalten, sind sämtliche Leistungen in diesem Zusammenhang grundsätzlich auch nicht versichert.

Neben dem Versicherungsvertrag und den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHB) ergänzen gegebenenfalls Risikobeschreibungen und besondere Bedingungen für das Heilwesen den Umfang des Versicherungsschutzes. Dort ist in einigen Versicherungsverträgen, in denen die Geburtshilfe ausdrücklich ausgeschlossen ist, die Ausnahmeregelung zu finden, dass die Geburtshilfe, zu der

die Hebamme im Rahmen einer Erste-Hilfe-Leistung verpflichtet ist, dennoch mitversichert ist. Was bedeutet das im Einzelfall? Besteht eine Deckung im Schadensfall, wenn aus einem Hausbesuch wegen Schwangerschaftsbeschwerden plötzlich und völlig unerwartet eine Hausgeburt wird?

Ein Beispiel: Die Hebamme betreut die Frau in der Schwangerschaft. Sie ist in der Form ohne Geburtshilfe versichert. Die Geburt soll in einem Krankenhaus stattfinden. Die Frau ruft die Hebamme in der 30. Schwangerschaftswoche an und bittet sie zu kommen, da sie starke Rückenschmerzen hat. Als die Hebamme bei der Frau eintrifft, stellt sie fest, dass die Wehen eingesetzt haben und die Geburt bereits fortgeschritten ist. Sie verständigt den Notarzt. Bevor dieser eintrifft, entwickelt die Hebamme das Kind aus Steißlage, da aus ihrer Sicht ein weiteres Zuwarten zu gesundheitlichen Schäden beim Kind führen würde.

Frage der Deckung

Gerade in diesem Fall der plötzlichen Geburt, mit der niemand vorher rechnen konnte, dürfte an eine Deckung zu denken sein, wenn die Hebamme in der Form ohne Geburtshilfe versichert ist. Berufsrechtliche Regelungen sind hier teilweise sehr eindeutig. So heißt es in § 5 Absatz 3 der hamburgischen Berufsordnung: „Sind die Wehen regelmäßig und kräftig, dürfen die Hebamme oder der Entbindungspfleger die Gebärende nicht mehr verlassen; dies gilt insbesondere für die Austreibungszeit.“

Im Umkehrschluss meint dies, dass die Hebamme nunmehr berufsrechtlich verpflichtet ist, Beistand und damit Geburtshilfe zu leisten. Andere Berufsordnungen sind im Vergleich zu den Regelungen in Hamburg weniger eindeutig.

Doch § 5 HebG lautet, dass Hebammen im Rahmen ihrer Ausbildung befähigt werden sollen, „während der Geburt die notwendige Fürsorge zu gewähren, normale Geburten zu leiten, Komplikationen des Geburtsverlaufs frühzeitig zu erkennen“, und auch aus § 2 Absatz 2 Ziffer 4 der nordrhein-westfälischen Berufsordnung ergibt sich eine Pflicht zur „Betreuung der Gebärenden während der Geburt“. Daraus – und in jedem Falle auch aus strafrechtlichen Gesichtspunkten – kann sich eine Pflicht zum Verbleib vor Ort ableiten.

Zwar wird eine normale Schwangerschaft keinen Unglücksfall im Sinne des § 323c Strafgesetzbuch darstellen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.6.1991,

Az.: 5 Ss 206/91 – 68/91 I). Trotzdem wird man, je nach Sachlage des Falles, an eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässige Tötung durch Unterlassen denken müssen, falls die Hebamme die Frau in dieser Situation im Stich ließe und sich möglicherweise dadurch Komplikationen bei ihr oder

Die Autorin

Patricia Morgenthal ist Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei in Unna. Sie ist Justiziarin des Bundes freiberuflicher Hebammen Deutschlands (BfHD) e.V. und berät bundesweit auch verbandsunabhängig.

Kontakt:

info@ra-morgenthal.de

dem Neugeborenen einstellen, die zu Gesundheitsschäden oder zum Tod führen. In diesem Fall müsste die Hebamme auch nach Absprache mit den Rettungssanitätern oder dem Notarzt mit dem Rettungswagen mitfahren bis zur Übergabe in der geburtshilflichen Klinik. Mit dem Zwischenergebnis, dass entweder aus berufsrechtlichen Normen oder aufgrund des Strafgesetzbuchs eine Pflicht zum Verbleib an Ort und Stelle erwächst, stellt sich die Frage, ob in jedem Falle dafür auch Versicherungsschutz besteht.

Entscheidungen im Einzelfall

Es kommt in der Geburtssituation immer auf die Umstände des Einzelfalles an. Eindeutige Rechtsprechung dazu gibt es (bisher) nicht, insofern basieren die Ausführungen auf der persönlichen Einschätzung auf Grundlage der einschlägigen versicherungsrechtlichen Regelungen, den dazu ergangenen und nur bedingt vergleichbaren Entscheidungen im Bereich des ärztlichen Haftungs- und Berufsrechts sowie auf der veröffentlichten rechtswissenschaftlichen Literatur.

In dem oben skizzierten Beispielfall liegt ein Notfall vor, bei dem die Hebamme nicht mit einer Geburt rechnen konnte. Die Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden, von denen sie ausgegangen ist, sind vom Versicherungsschutz umfasst. Die Geburt kam für die Hebamme

plötzlich und unerwartet, und ein weiteres Zuwarten war nicht möglich, weil die angeforderte ärztliche Hilfe zu spät gekommen wäre.

Anders sind Fälle zu beurteilen, in denen die Hebamme sich sehenden Auges in eine Geburtssituation begibt. So zum Beispiel bei der Wehenanbetreuung zu Hause. Hier muss die Hebamme damit rechnen, dass die Geburt so zügig voranschreiten kann, dass für eine Verlegung in die Klinik keine Zeit mehr ist. In diesen Fällen wird man regelmäßig nicht von einem Notfall ausgehen können. Die Hebamme läuft Gefahr, dass ihr eine Deckung im Schadensfall durch die Versicherung versagt wird, wenn sie nicht für Geburtshilfe versichert ist.

Was gilt in dem Fall, dass die Frau sich plötzlich weigert, in die Klinik zu fahren, obgleich alles so besprochen war? Auch hier ist eine gesicherte Deckung fraglich, wenn die Hebamme die Geburt weiterbetreut. Ähnlich zu beurteilen sind auch die Fälle, in denen die Hebamme als Freundin und ohne ausreichenden Versicherungsschutz der Geburt beiwohnt.

Rechtlicher Rahmen

§ 24d SGB V

Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe

Die Versicherte hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung sowie auf Hebammenhilfe einschließlich der Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft und zur Schwangerenvorsorge. Sofern das Kind nach der Entbindung nicht von der Versicherten versorgt werden kann, hat das versicherte Kind Anspruch auf die Leistungen der Hebammenhilfe, die sich auf dieses beziehen.

§ 24f SGB V

Entbindung

Die Versicherte hat Anspruch auf ambulante oder stationäre Entbindung. Die Versicherte kann ambulant in einem Krankenhaus, in einer von einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger geleiteten Einrichtung, in einer ärztlich geleiteten Einrichtung, in einer Hebammenpraxis oder im Rahmen einer Hausgeburt entbinden. Wird die Versicherte zur stationären Entbindung in einem Krankenhaus oder in einer anderen stationären Einrichtung aufgenommen, hat sie für sich und das Neugeborene Anspruch auf Unterkunft, Pflege und Verpflegung. Für diese Zeit besteht kein Anspruch auf Krankenhausbehandlung.

Falls es hier zu einer Notfallsituation kommt, ist sie möglicherweise verpflichtet zu remonstrieren, das heißt die andere Hebamme auf eine ihrer Auffassung nach nicht richtige Behandlung eindringlich aufmerksam zu machen oder sogar selbst in das Geschehen einzugreifen, insbesondere wenn sie die erfahrenere Hebamme ist.

Ob man diese strengen Maßstäbe auch ansetzen kann, wenn die Hebamme die Großmutter des Kindes ist und die Geburt durch zwei erfahrene Kolleginnen begleitet wird, ist dagegen zweifelhaft.

Auch bei einer plötzlich und unerwartet einsetzenden Geburt kann man noch nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass eine Deckung im Schadensfall besteht. Aufgrund der Tatsache, dass Geburtshilfe ausgeschlossen ist und lediglich die Geburtshilfe im Rahmen einer „Erste-Hilfe-Leistung“ versichert ist, wird man die Regelung im Versicherungsvertrag dahingehend einschränkend auslegen können, dass die Hebamme sich bemühen soll, anderweitige Hilfe anzufordern. Das bedeutet, dass die Hebamme auf jeden Fall einen Notruf absetzen und ärztliche Hilfe anfordern muss, wenn die Frau nicht mehr in Ruhe verlegt werden kann.

Keine Kompromisse

Wenn die Hebamme zwar unverhofft Geburtsanzeichen erkennt, die Geburt dann aber nicht weiter fortschreitet, muss sie dafür Sorge tragen, dass die Frau sich in die nächste Klinik begibt oder eine Hebamme mit einer ausreichenden Berufshaftpflicht die Betreuung zügig übernimmt, wenn eine Hausgeburt geplant ist und keine Anzeichen einer Pathologie vorliegen.

Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Hebamme als Vertretung für eine Kollegin einen Hausbesuch macht, weil die Frau über Beschwerden klagt, die als solches noch nicht auf einen Geburtsbeginn hindeuten. Bei dem Besuch hat die Frau dann unerwartet einen Blasensprung und die Wehen setzen ein. Die Hebamme informiert die Kollegin, die umgehend die Geburt übernimmt. Auf keinen Fall darf sie die Geburt über Stunden selbst weiterbetreuen. Eine Hebamme, die über Stunden eine Geburt betreut, wird sich nur schwerlich darauf berufen können, dass es sich um einen Notfall gehandelt und sie lediglich erste Hebammenhilfe geleistet habe.

Die Versicherer werden jeden Fall genau und zumeist gutachterlich über-

prüfen, bevor sie eine Deckungszusage erteilen.

Besonders muss davor gewarnt werden, als Hebamme in der Rolle einer sogenannten Doula eine Geburt mit zu betreuen, ohne eine Versicherung inklusive Geburtshilfe abgeschlossen zu haben. Eine Hebamme kann ihre Berufszulassung nicht einfach an der Tür abgeben und in die Rolle eines Laien schlüpfen. Es besteht keine hinreichende Deckung, wenn sie nicht ausreichend als Hebamme versichert ist.

Ungewisse Haftpflichtsituation

Ungewiss ist derzeit noch, wie sich die ungeklärte Situation um die Fortführung der Haftpflichtversicherung auf die Hebammen auswirken wird. Der gesellschaftliche Zuspruch, der den Hebammen im Moment entgegen gebracht wird, ist beachtlich. Interessant wäre in diesem Zusammenhang die Frage, wie die kürzlich ins fünfte Sozialgesetzbuch (SGB V) aus der alten Reichsversicherungsordnung (RVO) überführten Vorschriften positiv im Sinne eines umfassenden Versicherungsschutzes umgesetzt werden können (siehe Kasten).

Sowohl der neue § 24d SGB V wie auch § 24f SGB V können ihrem Wortlaut nach als eindeutige Anspruchsgrundlagen der gesetzlich Krankenversicherten gegenüber der Krankenkasse ausgelegt werden. Der eine betrifft die Hebammenhilfe bei der Geburt (§ 24d), der andere auch den Ort, unter anderem ein Geburtshaus oder eine Hebammenpraxis (siehe Kasten).

Es wäre nicht abwegig, dass einige der jetzt protestierenden Mütter und Väter bei Eintreten des schlimmsten Falles in Gestalt einer fehlenden ausreichenden Haftpflichtversicherung gegenüber den Sozialgerichten ihre Ansprüche auch gerichtlich durchsetzen. Aber bis dann eine höchstrichterliche Entscheidung vorliegt, dürfte es für den Hebammenberuf bereits zu spät sein.

So bleibt den Hebammen nur zu wünschen, dass in Zukunft eine Lösung gefunden wird, die sicherstellt, dass jede Hebamme eine bezahlbare Berufshaftpflichtversicherung abschließen kann, die ihr gesamtes Arbeitsspektrum absichert und damit auch die Geburtshilfe. ○